



Mag. Johannes Schütz

Sehr geehrter Herr Schütz!

Ihr Schreiben vom 22.2.2018 wurde an mich als Referentin der unter anderem für das Sachwalterrecht zuständigen Abteilung weitergeleitet. Zu grundrechtsbezogenen Gesetzesänderungen im Sachwalterrecht kann Ihnen wie folgt antworten:

Mit 1. Juli 2018 wird das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz in Kraft treten, mit dem das bestehende Sachwalterrecht umfassend reformiert wird und die Selbstbestimmung betroffener Personen als oberstes Ziel formuliert wird.

So sieht etwa die programmatische Bestimmung des § 239 ABGB Abs. 1 in der Fassung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes vor, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können sollen.

Als eine der wesentlichsten Neuerungen kann überdies der neugefasste § 242 Abs. 1 ABGB hervorgehoben werden, wonach die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht automatisch eingeschränkt wird.

Sämtliche der genannten Bestimmungen können Sie im Internet unter www.ris.bka.gv.at kostenfrei abrufen (unter /Bundesrecht /Bundesrecht konsolidiert und Eingabe des Datums „1.7.2018“ im Feld „Fassung vom“).

Auf der Webseite des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist überdies eine Kurzbroschüre mit den wichtigsten Neuerungen zum Erwachsenenschutzgesetz abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 01. März 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Dr. Ilse Koza

Elektronisch gefertigt